Allgemeine Geschäftsbedingungen ATEC GmbH

1. Anmerkung der Bedingungen:

Unsere Verkäufe und Lieferungen erfolgen ausschließlich zu nachstehenden Bedingungen, die durch Auftragserteilung als anerkannt gelten. Änderungen haben nur Gültigkeit, wenn diese Verkaufs- und Lieferbedingungen ausdrücklich und schriftlich im Einzelfall vereinbart sind. Einkaufsbedingungen des Kunden werden hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie verpflichten uns selbst dann nicht, wenn wir bei Vertragsabschluß nicht widersprechen. Spätestens mit dem Empfang der Ware gelten unsere Bedingungen als angenommen.

2. Angebot und Vertragsabschluß:

Unsere Angebote sind grundsätzlich freibleibend. Die Bestellung gilt erst dann als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wird. Mündliche und telefonische Abmachungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben und dergleichen sind nur annähernd maßgebend, es sei denn, daß sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentum und Urheberrecht vor, sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

3. Preis und Verpackung:

Unsere Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab unserem Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung. Die Verpackung wird von uns zu Selbstkosten berechnet. Die Art der Verpackung bleibt uns, sofern keine anderen Absprachen getroffen wurden, überlassen. Für Kleinaufträge unter 100,- € Auftragswert wird ein Bearbeitungskostenzuschlag in Höhe von 15,- € berechnet. Bei Erstaufträgen unter 100,- € Brutto-Warenwert liefern wir per Nachnahme.

4. Zahlung:

Die Vergütung (Rechnungsbetrag) ist netto (ohne Abzug) spätestens 10 Tage nach Rechnungseingang beim Kunden zur Zahlung fällig, soweit sich aus unserer Auftragsbestätigung kein anderes Zahlungsziel ergibt. Eine Zahlung gilt erst als dann erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Im Fall von Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.

Bei Überschreitung der vereinbarten Zahlungsfristen werden unter Vorbehalt der Geltendmachung weiterer Rechte, Jahreszinsen in Höhe von 2% über dem jeweiligen Diskontsatz der Landeszentralbank, mindestens aber 8% berechnet. Aufrechnung sowie Zurückbehaltungsrecht gegenüber Forderungen des Verkäufers sind dem Käufer nicht gestattet, es sei denn, es handelt sich um unbestrittene oder rechtskrättig festgestellte Forderungen. Die Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt nur zahlungshalber. Kosten der Diskontierung und Einziehung gelten zu Lasten des Bestellers. Zahlungen haben effektiv in der Währung zu erfolgen, in welcher der Kaufpreis vereinbart ist mit der Maßgabe, daß bei Kursveränderungen das ursprüngliche Wertverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung erhalten bleibt.

5. Eigentumsvorbehalt:

Das Eigentum an unseren Lieferungen geht erst nach Eingang aller Zahlungen bzw. Einlösung aller Wechsel aus der Geschäftsverbindung auf den Besteller über, auch wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung. Be- und Verarbeitung erfolgen für uns unter Ausschluß des Eigentumserwerbs nach § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware dient zu unserer Sicherung in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware. - Bei Verarbeitung mit anderen, nicht uns gehörenden Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren z.Z. der Verarbeitung. Für die aus der Verarbeitung entstehende neue Sache gilt sonst das gleiche wie bei der Vorbehaltsware. Sie gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Der Käufer darf unser Eigentum nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr, zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und so lange er nicht in Verzug ist, veräußern. Er ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, daß die Forderung aus der Weiterveräußerung gemäß nachstehendem Absatz auf uns übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.

Die Forderungen des Käufers aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten, und zwar gleich, ob Vorbehaltsware einen oder nach Verarbeitung, oder ob sie an einen oder mehrere Abnehmer weiter veräußert wird. Die abgetretene Forderung dient zur Sicherung in Höhe des Wertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen nicht uns gehörenden Waren ohne oder nach Verarbeitung veräußert, gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware.

Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zu unserem jederzeitigen Widerruf einzuziehen. Er ist dagegen nicht berechtigt, über derartige Forderungen durch Abtretung zu verfügen. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, die Abtretung an uns seinem Abnehmer bekanntzugeben. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach unserer Wahl verpflichtet. Von einer Pfändung oder einer anderen Beeinträchtigung durch Dritte muß uns der Käufer unverzüglich benachrichtigen. Bis zum Eigentumsübergang hat der Besteller die Liefergegenstände gegen Feuer- und Wasserschäden zum vollen Wert zu versichern. Soweit im Ausland die Gültigkeit des Eigentumsvorbehalts an besondere Voraussetzungen oder Formvorschriften geknüpft ist, ist der Besteller verpflichtet, für deren Erfüllung Sorge zu tragen.

6. Gefahrenübergang:

Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung spätestens mit dem Verlassen unseres Werks auf den Besteller über. Bei der Verzögerung der Absendung durch ein Verhalten des Bestellers geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

Bruch der gelieferten Ware berechtigt den Besteller nicht zur Wandlung der Minderung. Die Verpackung wird sorgfältigst vorgenommen. Auf schriftliches Verlangen des Bestellers wird die Ware zu seinen Lasten gegen Bruch-, Transport- und Feuerschaden versichert.

7. Schutzrechte:

Sofern die Gegenstände nach Zeichnungen, Modellen oder Mustern, die uns vom Besteller übergeben werden, zu liefern haben, übernimmt der Besteller uns gegenüber die Gewähr dafür, daß durch die Herstellung und Lieferung der Gegenstände Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

Sofern uns von einem Dritten, unter Berufung auf ein ihm gehöriges Schutzrecht, die Herstellung und Lieferung von Gegenständen, die nach Zeichnung, Modellen oder Mustern des Bestellers angefertigt werden, untersagt wird, sind wir - ohne zur Prüfung der Rechtslage verpflichtet zu sein - unter Ausschluß aller Schadensersatzansprüche des Bestellers berechtigt, die Herstellung und Lieferung einzustellen und Ersatz der aufgewendeten Kosten zu verlangen.

Der Besteller verpflichtet sich, uns von Schadensersatzansprüchen Dritter unverzüglich freizustellen. Für alle unmittelbaren und mittelbaren Schäden, die aus der Verletzung und Geltendmachung etwaiger Schutzrechte überhaupt erwachsen, hat der Besteller auf Veranlassung von uns einen angemessenen Vorschuß zu zahlen. Eingesandte Muster werden nur auf Wunsch zurückgesandt. Kommt ein Auftrag nicht zustande, so ist uns erlaubt Muster und Zeichnungen 3 Monate nach Abgabe des Angebots zu vernichten. Wir sind grundsätzlich berechtigt, die von uns gefertigte Ware mit unserer Firmen- und Markenbezeichnung zu versehen.

8. Gewährleistung, Haftung:

Für Mängel der Lieferung haften wir unter Ausschluß weiterer Ansprüche in der Weise, daß wir nach unserer Wahl diejenigen Teile, die innerhalb von sechs Monaten nach Gefahrenübergang nachweisbar infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt werden, entweder unentgeltlich ausbessern oder durch neue Teile ab Fabrik ersetzen oder den von uns für das beanstandete Stück in Rechnung gestellten Preis gegen Rücksendung des Stückes zu vergüten. Verzögert sich der Versand ohne unser Verschulden, so erlischt unsere Haftung spätestens zwölf Monate nach Mitteilung der Versandbereitschaft. Die Haftung erlischt, wenn seitens des Bestellers oder Dritter ohne unsere Genehmigung Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen werden. Die Feststellung von Mängeln ist uns unverzüglich - bei erkennbaren Mängeln innerhalb einer Frist von acht Tagen nach Empfang der Lieferung - schriftlich anzuzeigen. Zur Lieferung von Ersatzgegenständen sind uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Verweigert der Besteller uns dies, so sind wir von der Mängelhaftung befreit. Ersetzte Teile werden unser Eigentum. Die Kosten des Ersatzstückes werden von uns in angemessenem Umfang getragen. Voraussetzung der Haftung ist die Erfüllung der dem Besteller obliegende Vertragsverpflichtung und der vereinbarten Zahlungsbedingungen. Für Lieferteile, die infolge ihrer stofflichen Beschaffenheit oder nach der Art ihrer Verwendung einem vorzeitigen Verbrauch unterliegen, wird keine Haftung übernommen. Ferner nicht für Schäden infolge natürlicher Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung sowie infolge von Einflüssen der Temperatur, der Witterung, chemischer, leektronischer oder elektrischer Art oder infolge von Natureinflüssen. Das Recht des Bestellers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge an in sechs Monaten, frühestens jedoch mit Ablauf der Gewährfrist. Für das Ers

9. Transportschäden

Das Risiko von Transportschäden trägt grundsätzlich der Besteller. Vor allem bei dem weiteren Einzel- oder Teilversand der von uns gefertigten Materialien durch unsere Kunden ist auf eine besonders stabile Verpackung zu achten. Wir beraten Sie gern.

10. Lieferfrist

Die von uns angegebenen Lieferfristen sind nur annähernd. Die Lieferfrist beginnt erst nach Eingang und Darstellung aller erforderlichen Unterlagen. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers, insbesondere den Eingang der vereinbarten Zahlungen bei uns voraus. Als Tag der Lieferung, gilt der Tag, an dem die Sendung unserer Werk verläßt bzw. an dem die Sendung versandbereit gemeldet wird. Teillieferungen sind zulässig. Unvorhergesehene Ereignisse, die außerhalb unseres Willens liegen, wie z.B. höhere Gewalt, Betriebsstörungen, Strom- und Materialmangel, usw. berechtigen uns, die Lieferfristen angemessen zu verlängern, gleichgültig, ob die Hindernisse bei uns oder unseren Unterlieferanten auftreten. Diese Umstände sind auch dann nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Ansprüche des Bestellers wegen Überschreitung der Lieferfristen sind ausgeschlossen, insbesondere ist der Besteller nicht berechtigt, deshalb vom Vertrag zurückzutreten. Versandbereit gemeldete Liefergegenstände müssen sofort abgerufen werden, andernfalls sind wir ohne Friststellung berechtigt sie auf Gefahr und Rechnung des Bestellers zu lagern. Wird bei einem Werk- oder Werklieferungsvertrag unsere Arbeit auf Wunsch des Bestellers angehalten, so ist der Besteller ungeachtet unserer weiteren Rechte verpflichtet, die entstandenen Kosten zu erstatten. In diesem Falle der Lagerung versandbereiter Liefergegenstände sind wir berechtigt, nach Stellung und fruchtlosem Verlauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.

11. Recht des Bestellers auf Rücktritt oder Minderung:

Der Besteller kann, wenn uns die Erfüllung des Vertrages unmöglich wird, vom Vertrage zurücktreten, bzw. bei teilweiser Unmöglichkeit Minderung des Preises verlangen. Der Besteller kann ferner zurücktreten, wenn wir schuldhaft eine angemessene Nachfrist, die uns für die Besserung eines von uns zu vertretenden, anerkannten Mangels im Sinne der Lieferbedingungen gestellt war, fruchtlos haben verstreichen lassen. Der Rücktritt kann von dem Besteller nur erklärt werden, wenn seine Interessen an der Lieferung durch den Mangel wesentlich beeinträchtigt oder vernichtet werden. Weitere Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen.

12. Eigenes Rücktrittsrecht:

Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse (siehe Ziffer 6), sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf unseren Betrieb erheblich einwirken, und für den Fall nachträglich sich herausstellender Unmöglichkeit der Ausführung sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht.

13. Veränderungen in den Verhältnissen des Bestellers:

Werden uns nach Vertragsabschluß über die Kreditwürdigkeit des Bestellers ungünstige Umstände bekannt oder werden die vereinbarten Zahlungsbedingungen nicht eingehalten, so werden unsere gesamten Forderungen - auch im Falle einer Stundung - sofort fällig, und wir sind nach unserer Wahl berechtigt, vom Besteller sofortige Zahlung aller unserer Forderungen oder die Stellung von Sicherheiten für diese zu verlangen. Nach Fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist für die Zahlung oder Sicherheitsleistung haben wir das Recht, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrage ganz oder teilweise zurückzutreten.

14. Datenschutz:

Ihre Daten werden unter Berücksichtigung der deutschen Datenschutzbestimmungen elektronisch in unserer EDV gespeichert. Sofern Sie mit der Speicherung nicht einverstanden sind, teilen Sie uns dieses bitte mit. Wir veranlassen sofortige Löschung in der EDV-Anlage.

15. Gerichtsstand und Erfüllungsort:

Erfüllungsort für beide Teile und ausschließlicher Gerichtsstand für alle zwischen den Beteiligten sich ergebenden Streitigkeiten ist Offenburg. Für alle vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht.

16. Unwirksamkeit der Vertragsbestimmungen:

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht.

Die Parteien verpflichten sich unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf die Etablierung angemessener Regelungen in diesem Vertrag hinzuwirken, die dem am nächsten kommen, was die Vertragsschliessenden nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

ATEC GmbH Schutterwald